



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Stadtplanungsbüro
Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen

Vorab per E-Mail!
architekt.andrea.kautz@t-online.de

Gemeinde Salztal Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bennstedt“

Weißenfels, 07.08.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: ohne/ 25.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) wird zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bennstedt“ auf unsere abgegebene Stellungnahme vom 22.08.2024 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit besitzt.

Mein Zeichen:
11.3-21048-239/2024; 202/2025

Bearbeitet von: Frau Veith

Ergänzend wird folgendes ausgeführt.

Tel.: (03443) 280-403

1. Auswirkungen der Planung

E-Mail: Ines.Veith
@alff.sachsen-anhalt.de

Aus Sicht des ALFF Süd ist der Belang der Landwirtschaft entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 8b Baugesetzbuch betroffen. Für den Belang der Landwirtschaft finden sich keine Ausführungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Bitte Funktionspostfach nutzen:
toeb-alff-sued
@alff.sachsen-anhalt.de

Dem ALFF Süd liegt die Arbeitshilfe des MID vor. Diese enthält für die landwirtschaftlichen Belange u. a. folgende Ausführungen:

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Errichtung von PFVA sind u. a. folgende bundesrechtliche Grundsätze zu beachten:

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

- Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG¹)
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- [...] -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.
sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://lsaurl.de/alffsuedsgvo>

Besuche bitte vereinbaren!

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

¹ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

- „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...] zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von PVFA sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des LEP LSA 2010² zu beachten resp. zu berücksichtigen:

- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“ (Grundsatz 84 LEP-LSA 2010)
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“ (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010)

Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen:

Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien zu gewährleisten, kann die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaikanlagen in der Bauleitplanung als wesentliche Voraussetzung betrachtet werden.

Das vorhandene Photovoltaik-Potenzial an Dachflächen, Industriegebäuden und Parkplätzen sollte prioritär bei der Suche nach Standorten für Photovoltaik-Anlagen geprüft und bevorzugt werden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVFA kann im Zusammenhang mit der Verpachtung von betriebseigenen Flächen für Landwirtschaftsunternehmen aus ökonomischen Gesichtspunkten attraktiv sein.

Grundsätzlich dienen diese Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion. Aus diesem Grund wird nochmals auf die im Kapitel 4.1 aufgezeigte raumordnerischen Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.

Die Gemeinde Salzatal bildet im 1. Entwurf des LEP einen Schwerpunktraum für die Landwirtschaft.

Im Weiteren verweist das ALFF Süd auf das Ziel 7.1.1-1, wonach Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch die Regionale Planungsgemeinschaft festgelegt werden sollen, wenn die Gebiete u.a. eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 verfügen.

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe dennoch angemessen zu berücksichtigen, soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) möglich sein. Hierzu wird seitens des ALFF Süd nochmals auf die Ausführungen in den Stellungnahmen verwiesen.

2. Bezug zum Gesamträumlichen Planungskonzept FF-PVA Gemeinde Salzatal

Bei der Erarbeitung des Gesamträumlichen Planungskonzeptes FF-PVA wurde das ALFF Süd durch die Gemeinde Salzatal nicht beteiligt.

Bei unvermeidlicher Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche sind grundsätzlich ertragschwache und unwirtschaftliche Standorte zu nutzen.

² Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. S. 160)

Das vorhandene Photovoltaik-Potenzial an Dachflächen, Industriegebäuden und Parkplätzen sollte prioritär bei der Suche nach Standorten für Photovoltaik-Anlagen geprüft und bevorzugt werden.

Im Gesamtäumlichen Planungskonzept FF-PVA der Gemeinde Salzatal wird dargestellt, dass es sich bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen hauptsächlich um Böden mit hohen bzw. sehr hohen Ertragspotenzial (Acker- und Grünlandzahl größer als 60) handelt. Demzufolge sei es entsprechend des Konzeptes nicht zielführend, die Errichtung von FF-PVA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohen bzw. sehr hohen Ertragspotenzial generell auszuschließen. Daraus folgt, dass die Acker- bzw. Grünlandzahl als eigenständiges (Ausschluss-) Kriterium nicht verwendet wurde.

Es sollte unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung eine Bebauung von Nutzflächen mit Ackerzahlen über 40 vermieden werden.

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um Bodenzahlen von 61 bis 83. Das Ertragspotenzial liegt bei mittel bis sehr hoch.

Technisch überprägte Flächen, welche im direkten Umfeld von Industrieanlagen liegen, sowie Rest- und Splitterflächen mit geringer Ackerzahl sollten dementsprechend vorrangig berücksichtigt werden.

Kommt es doch zur unvermeidlichen Bebauung von wertvollen Ackerflächen ist eine minimale Inanspruchnahme geboten.

Bei den hier geplanten 58,7239 ha in Anspruch genommener Ackerfläche ist von keiner minimalen Inanspruchnahme auszugehen. Bei 58,7239 ha könnte es sich durchaus um eine Existenzgefährdung für einen Landwirtschaftsbetrieb handeln. Diese ist im Einzelfall durch ein entsprechendes Gutachten zu prüfen.

3. Landwirtschaftliche Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Landschaftselemente, die zu erhalten sind:

Bezeichnung des Landschaftselements	Identifikatoren	Fläche (ha)	Gemarkung	Flur	Flurstück/-e
Feldgehölz	DESTLE0504980013	0,0584	Bennstedt	2	449/45
Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Fläche	DESTLE0504980009	0,0450	Bennstedt	2	539

Eine Nutzungsänderung in möglicherweise extensives Grünland entspricht nicht dem Erhalt der regional geprägten landwirtschaftlichen Nutzung, dem Ackerbau.

Den Unterlagen lässt sich nach derzeitigem Planungsstand nicht entnehmen, wo Transformatoren bzw. ein notwendig werdendes Umspannwerk errichtet werden bzw. ein Netzanschluss erfolgen soll.

Das ALFF Süd weist daraufhin, dass bei den geplanten medientechnischen Erschließungen, vor allem bei Neuerschließungen, die sich auf landwirtschaftlicher Fläche befinden, das ALFF Süd zu beteiligen ist.

4. Hinweise

Sofern noch nicht geschehen, sollten folgende Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt werden:

- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Straße 26
39171 Langenweddingen
- DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanung- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin
- Fernstraßen-Bundesamt
Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig.

Mit freundlichen Grüßen



Doenecke
Amtsleiter